



## Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

### Bekanntmachung über den Erlass der

### Klarstellungs- u. Einbeziehungssatzung Guttenthau Nord

### in der Gmkg. Guttenthau, Fl.Nr. 8, 8/3, 8/4, 9 u. 131 nach § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Speichersdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 19. September 2022 die Klarstellungs- u. Einbeziehungssatzung Guttenthau Nord als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die Flurnummern 8, 8/3, 8/4 u. 9 der Gmkg. Guttenthau am nördlichen Ortsausgang in Richtung Roslas. Maßgebend ist der Lageplan der Satzung in der Fassung vom 14. September 2022. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Beschluss des Gemeinderates wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft (§10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

# GEMEINDE SPEICHERSDORF

Landkreis Bayreuth / Oberfranken



Der Klarstellungs- u. Einbeziehungssatzung mit Begründungen liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Speichersdorf, Rathausplatz 1, Zimmer DG5, während der allgemeinen Dienststunden aus und kann dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtet

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- u. Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes
3. und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse [www.speichersdorf.de](http://www.speichersdorf.de) eingestellt.

Speichersdorf, den 22. September 2022

P o r s c h  
1. Bürgermeister



An den Gemeindefachstellen

angeheftet am

abgenommen am

23.09.2022

.....